

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 49

**zum Entwurf eines Dekrets
über den Beitritt des Kantons
Luzern zum Konkordat über
Massnahmen gegen Gewalt
anlässlich von Sport-
veranstaltungen**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

Die Gewaltbereitschaft und die Gewaltausübung im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Im Hinblick auf die Fussball-Europameisterschaft 2008 und die Eishockey-Weltmeisterschaft 2009, die in der Schweiz stattfinden werden, wurde deshalb das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) auf den 1. Januar 2007 mit fünf neuen Präventivmassnahmen ergänzt: Registrierung von Hooligans in einem nationalen Informationssystem, Anordnung einer Ausreisebeschränkung, Anordnung eines Rayonverbots, Anordnung einer Meldeaufgabe sowie eines Polizeigewahrsams von maximal 24 Stunden. Da für die Wahrung der inneren Sicherheit in erster Linie die Kantone zuständig sind und die Verfassungskonformität des Rayonverbots, der Meldeaufgabe und des Polizeigewahrsams umstritten war, befristeten die eidgenössischen Räte diese Massnahmen im BWIS bis Ende 2009. Um die Massnahmen ab 1. Januar 2010 weiterführen zu können, muss für sie eine unbefristete Rechtsgrundlage geschaffen werden. Dies geschieht entweder mit einer Anpassung der Bundesverfassung (Verfassungslösung) oder mit einer Neuregelung auf Kantonsebene (Konkordatslösung).

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat sich für eine Konkordatslösung ausgesprochen. Sie hat an der Herbstversammlung 2007 das vorliegende Konkordat einstimmig verabschiedet und es zur Ratifikation durch die Kantone freigegeben. Sofern das Konkordat wie vorgesehen auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt wird, kann auf eine Verfassungslösung durch den Bund verzichtet werden.

Das Konkordat enthält einzig in den Artikeln 2 (Definition gewalttätigen Verhaltens) und 10 (Empfehlung Stadionverbot) neue Regeln. Ansonsten vereint es Bestimmungen, die heute im BWIS und in der dazugehörigen Verordnung enthalten sind. Da das Konkordat die Ausführungsbestimmungen bereits enthält, erübrigt sich die Schaffung eines Konkordatsorgans mit Rechtsetzungsbefugnissen. Ein Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat erfordert keine Anpassung kantonaler Gesetze.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007.

I. Ausgangslage

1. Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Sowohl weltweit wie in der Schweiz nehmen die Gewaltbereitschaft und die Gewaltausübung im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen stetig zu. Die Häufung der gewalttätigen Ausschreitungen zeigt, dass besonders bei Fussball- und Eishockeyspielen je nach teilnehmenden Mannschaften mit einem mittleren bis grösseren Risiko von Gewalttaten gerechnet werden muss.

In der Praxis haben sich das Strafrecht und die kantonalen Polizeierlasse zur Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportereignissen als unzureichend erwiesen. Es handelt sich um ein kantonübergreifendes Problem, da sich die gewalttätigen Personen (Hooligans) bevorzugt ausserhalb ihres Wohnortkantons an Ausschreitungen beteiligen und so oft anonym bleiben. Da die Ausschreitungen nicht nur in den Stadien, sondern auch um diese herum sowie in den Innenstädten der Austragungsorte stattfinden, sind auch die privatrechtlichen Stadionverbote nur beschränkt wirksam. Außerdem können diese ohne zusätzliche polizeiliche Massnahmen kaum durchgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, wirksamere Instrumente zur Verhinderung von Gewalt rund um sportliche Grossanlässe vorzusehen und die bewährten weiterzuführen.

2. Zuständigkeit für die innere Sicherheit

Gewalttätige Ausschreitungen, wie sie an sportlichen Anlässen vorkommen, stellen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Gefährdet sind klassische Polizeigüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum. Die Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an Sportanlässen beschlagen damit den Sachbereich der inneren Sicherheit.

Der Bund verfügt nach geltendem Verfassungsrecht im Bereich der inneren Sicherheit nur über wenige Kompetenzen, welche ihn zum Erlass von Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Gewalt im Zusammenhang mit Sportanlässen

sen ermächtigen. Zwar gewährt ihm Artikel 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) im Bereich des Strafrechts eine umfassende Rechtssetzungsbefugnis. Hingegen ist Artikel 123 BV keine Verfassungsgrundlage, um individualpräventive Massnahmen gegen potenzielle Täterinnen und Täter zu erlassen. Auch die in Artikel 57 Absatz 2 BV geregelte Pflicht des Bundes und der Kantone, ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit zu koordinieren, ist als Verfassungsgrundlage für Massnahmen gegen Gewalt an Sportveranstaltungen in der Regel ungeeignet. Ebenfalls nicht anwendbar sind die Artikel 173 Absatz 1b und 185 Absatz 2 BV, wonach die Bundesversammlung beziehungsweise der Bundesrat Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit treffen. Dabei handelt es sich lediglich um Kompetenzzuweisungen in denjenigen Bereichen, in welchen die Zuständigkeit des Bundes für die Wahrung der inneren Sicherheit gegeben ist.

Somit ist die Wahrung der inneren Sicherheit im Wesentlichen eine Aufgabe der Kantone. Diese haben bereits 1998 eine bei der Stadtpolizei Zürich angesiedelte Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus geschaffen, welche die Bekämpfung der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen koordiniert. Es zeigte sich jedoch bald, dass die bestehenden polizeilichen Möglichkeiten der Kantone sowie die strafrechtlichen Sanktionen nicht ausreichen, um das Problem der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen in den Griff zu bekommen.

3. Befristete Massnahmen des Bundes

Die eidgenössischen Räte revidierten am 24. März 2006 das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) und schufen damit auf Bundesebene die Rechtsgrundlagen für eine bessere Bekämpfung der Gewalt, insbesondere an Sportveranstaltungen. Damit sollten die Kantone unterstützt und bestehende Lücken in deren Sicherheitsdispositiv geschlossen werden, vor allem im Hinblick auf die beiden in der Schweiz stattfindenden Grossveranstaltungen Fussball-Europameisterschaft 2008 (Euro 08) und Eishockey-Weltmeisterschaft 2009.

Damit können auch die Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen von Zuschauern bei Sportanlässen, insbesondere bei Fussballspielen, vom 19. August 1985 (SR 0.415.3) erfüllt werden, welches die Schweiz am 24. September 1990 ratifiziert hat. Das Übereinkommen verlangt von seinen Vertragsstaaten unter anderem, dass diese Gesetze schaffen, welche es ermöglichen, Massnahmen zur Verhinderung von Gewaltakten bei Sportveranstaltungen und Präventivmassnahmen gegen unbekannte Unruhestifter zu treffen.

Die am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Ergänzungen des BWIS ermöglichen Massnahmen zur Beschlagnahme von Gewaltpropaganda sowie präventive Massnahmen gegen Personen, die den Behörden für ihre Gewalttätigkeit im Umfeld von Sportveranstaltungen bekannt sind. Die fünf präventiven Massnahmen

- Registrierung in einem nationalen Informationssystem (HOOGAN),
- Anordnung einer Ausreisebeschränkung,
- Anordnung eines Rayonverbots,
- Anordnung einer Meldeauflage sowie
- Polizeigewahrsam von maximal 24 Stunden

sind kaskadenartig aufgebaut. Eine schärfere Massnahme wird grundsätzlich erst dann angeordnet, wenn sich eine mildere Massnahme als wirkungslos erwiesen hat.

Während sich das Informationssystem und das Ausreiseverbot auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundes abstützen lassen, war die Verfassungskonformität des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams in den eidgenössischen Räten umstritten. Sie beschlossen deshalb, diese drei Massnahmen im BWIS bis Ende 2009 zu befristen. Die Ausreisebeschränkung und das Informationssystem hingegen sind im BWIS ohne Beschränkung der Gültigkeitsdauer geregelt.

II. Handlungsbedarf

1. Notwendigkeit einer unbefristeten Regelung

Aller Wahrscheinlichkeit nach werden leider auch nach 2009 gewalttätige Ausschreitungen anlässlich von Sportveranstaltungen vorkommen. Für die (befristeten) Massnahmen des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams muss deshalb für die Zeit ab 1. Januar 2010 eine unbefristete Rechtsgrundlage geschaffen werden. Dies kann entweder mit einer Anpassung der Bundesverfassung (Verfassungslösung) oder mit einer Neuregelung auf Kantonsebene (Konkordatslösung) erreicht werden.

2. Neuregelung auf Kantonsebene

Die Frühjahrsversammlung 2007 der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beschloss einstimmig, eine Konkordatslösung zu schaffen. Begründet wurde dieses Vorgehen damit, dass so das geltende Kompetenzengefüge zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit nicht tangiert werde. Im August und September 2007 wurde bei den Kantonen und den interessierten Kreisen eine Vernehmlassung zum Konkordatsentwurf durchgeführt. Die Kantone, das Bundesamt für Polizei, das Bundesamt für Justiz, die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus, die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz sowie die Konferenz städtischer Polizeidirektorinnen und -direktoren stimmten den Konkordatsregeln im Allgemeinen zu.

An der Herbstversammlung 2007 der KKJPD wurde das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (nachfolgend: Konkordat) mit Datum vom 15. November verabschiedet und zur Ratifikation durch die Kantone freigegeben. Das Konzept des Konkordats besteht darin, die befristeten Bestimmungen des BWIS möglichst unverändert in eine neue Form überzuführen und nur dort neue Regelungen zu erlassen, wo dies unbedingt nötig erscheint.

Das Konkordat soll in Kraft treten, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010. Damit könnten die Massnahmen des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams nahtlos weitergeführt werden.

3. Auffangregelung auf Bundesebene

In Absprache mit der KKJPD nahm der Bund bereits im Sommer 2006 die Arbeiten für eine neue Verfassungsbestimmung an die Hand. Diese Verfassungslösung soll als Auffangregelung dienen, falls die Kantone die Konkordatslösung nicht oder nicht rechtzeitig realisieren können. Die Arbeiten des Bundes werden eingestellt, sobald feststeht, dass das Konkordat zustande kommt.

III. Konkordat

1. Allgemeines

Das Konkordat enthält einzig in den Artikeln 2 (Definition gewalttätigen Verhaltens) und 10 (Empfehlung Stadionverbot) neue Regeln. Ansonsten vereint es die Bestimmungen, die heute im BWIS und in der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 27. Juni 2001 (VWIS; SR 120.2) enthalten sind. Da das Konkordat die Ausführungsbestimmungen somit bereits enthält, erübrigt sich die Schaffung eines Konkordatsorgans mit Rechtsetzungsbefugnissen. Weiter enthält das Konkordat Schlussbestimmungen zum Inkrafttreten und zur Kündigung.

2. Die einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Artikel 1 des Konkordats entspricht Artikel 2 Absatz 1 BWIS. Der Zweckartikel hält fest, dass das Konkordat nur präventive, nicht aber repressive Massnahmen regelt.

Art. 2 Definition gewalttätigen Verhaltens

Diese Bestimmung entspricht Artikel 21a VWIS. Sie enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Verhaltensweisen, die als gewalttätig einzustufen sind. Dazu wird auf Tatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) verwiesen. Als gewalttätige Verhaltensweise gilt nicht nur das Begehen einer solchen Straftat, sondern auch das Anstiften dazu. Damit soll beispielsweise verhindert werden, dass eine Drittperson, die eine Fangruppe zu Gewalttätigkeiten anstachelt, sich bei den tatsächlichen Auseinandersetzungen aber im Hintergrund hält, nicht in die Verantwortung genommen werden kann.

Als gewalttägiges Verhalten gilt auch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen in Stadien oder Hallen. In den Vernehmlassungunterlagen vom 29. März 2006 zur Änderung des VWIS wurde dazu ausgeführt, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Rauchpetarden und ähnlichen pyrotechnischen Gegenständen in Stadien und Hallen fatale Folgen haben kann. In den geschlossenen Räumen stehen oder sitzen die Zuschauer dicht gedrängt und haben keine unmittelbaren Fluchtmöglichkeiten, um den zum Teil mehrere tausend Grad Celsius heissen Objekten auszuweichen. Einige der pyrotechnischen Mischungen brennen unter starker Rauchentwicklung ab und können bei den in der Nähe befindlichen Personen Atemprobleme und Panik auslösen.

Im Gegensatz zu Artikel 21a VWIS umfasst Artikel 2 Absatz 2 des Konkordats nicht nur Handlungen *in Stadien oder Hallen* als gewalttägiges Verhalten, sondern auch solche an *Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg*. Mit dieser Ausdehnung des Geltungsbereichs kann das Problem gelöst werden, dass bei Kontrollen im Umfeld von Sportveranstaltungen bislang gegen das Mitführen oder Verwenden gefährlicher Gegenstände nicht oder nicht wirksam eingeschritten werden konnte, sondern dies erst beim oder nach Betreten der Sportstätten möglich war.

Art. 3 Nachweis gewalttätigen Verhaltens

Diese Bestimmung entspricht Artikel 21b VWIS. Als Nachweis gewalttätigen Verhaltens gelten deshalb gemäss Absatz 1 nebst gerichtlichen Urteilen auch polizeiliche Anzeigen, glaubwürdige Aussagen und Bildmaterial, von den Sportverbänden oder Sportvereinen erlassene Stadionverbote sowie Meldungen ausländischer Behörden. Die mündlichen Aussagen der Polizei, des Sicherheitspersonals der Sportveranstalter und der Sportverbände und -vereine sind schriftlich zu dokumentieren, um sie besser überprüfbar zu machen.

2. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Die Massnahmen im Konkordat sind nicht als strafrechtliche, sondern als verwaltungsrechtliche Massnahmen konzipiert. Sie sind kaskadenartig aufgebaut, das heisst, dass immer zuerst die mildere Massnahme getroffen werden muss. Erst wenn sich diese als unwirksam erwiesen hat, kann eine stärkere Massnahme verfügt werden.

Art. 4 Rayonverbot

Diese Bestimmung entspricht Artikel 24b BWIS. Gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Konkordats wird mit einem Rayonverbot der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Umfang der einzelnen Rayons.

Das Verbot umfasst nur das öffentlich zugängliche Gebiet innerhalb des Rayons. Es sollte so festgelegt werden, dass Lokale in der Nähe von Stadien, in denen sich gewaltbereite Fans versammeln, miterfasst werden. Andererseits sollten zum Beispiel öffentliche Spitäler oder Schwimmbäder nicht Teil eines Rayons sein, da sonst die Gefahr besteht, dass die Einschränkung der Bewegungsfreiheit für die vom Verbot betroffenen Personen in Bezug auf den Zweck der Massnahme unverhältnismässig ist. Aus dem Zweck der Massnahme ergibt sich, dass das Verbot nur dann gilt, wenn an den bezeichneten Orten Sportveranstaltungen stattfinden. Der Besuch von Musik- oder Messeanlässen in multifunktionalen Stadien etwa steht der mit einem Rayonverbot belegten Person somit weiterhin offen (Botschaft BWIS, BBI 2005 S. 5630).

Die Dauer eines Rayonverbotes richtet sich nach der Schwere des Gewaltakts und nach den konkreten Umständen. Wer etwa durch sein Verhalten als Rädelsführerin oder Rädelsführer eine Schlägerei auslöst, soll für längere Zeit von den Stadien ferngehalten werden als Personen, die als Mitläufersinnen und Mitläufer auftreten. Die Dauer des Verbots ist deshalb in Absatz 2 variabel ausgestaltet, längstens aber auf ein Jahr beschränkt (vgl. Botschaft BWIS, BBI 2005 S. 5630).

Das Verbot kann von den Behörden des Wohnkantons der betreffenden Person verfügt werden oder von den Behörden des Kantons, in welchem die Person an einer Gewalttätigkeit beteiligt war. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, wird in Absatz 3 festgelegt, dass die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit geschah, Vorrang hat. Die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus kann zudem den Erlass von Rayonverboten bei einem Kanton beantragen.

Art. 5 Verfügung über ein Rayonverbot

Diese Bestimmung entspricht Artikel 21c VWIS. Sie regelt die Modalitäten der Verfügung über ein Rayonverbot. Insbesondere wird festgelegt, dass der Verfügung ein Plan beizulegen ist. Dieser zeigt der betroffenen Person auf, welche Gebiete sie während Sportveranstaltungen nicht betreten darf.

Art. 6 Meldeauflage

Diese Bestimmung entspricht Artikel 24d BWIS. Die Meldeauflage richtet sich gegen Personen, die in den letzten zwei Jahren gegen die milderer Massnahmen (Rayonverbot nach Art. 4 Konkordat oder Ausreisebeschränkung nach Art. 24c BWIS) verstossen haben.

Die Meldeauflage kann aber auch als Erstmassnahme verfügt werden, wenn aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sich die betreffende Person durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Abs. 1b), oder wenn die Meldeauflage im Vergleich zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint (Abs. 1c). Sie verpflichtet die davon betroffene Person, sich am Tag, an dem die Sportveranstaltung stattfindet, zu bestimmten Zeitpunkten bei einer bestimmten Polizeibehörde zu melden. Die Mel-

dezeiten sind so zu wählen, dass dadurch auch eine Beteiligung an vor oder nach der Sportveranstaltung stattfindenden Ausschreitungen verhindert wird (vgl. Botschaft BWIS, BBI 2005 S. 5633).

Der Meldeort ist eine Polizeistelle am Wohnort. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person (Abs. 2). Die Bewegungsfreiheit der betroffenen Person soll durch die Meldepflicht nicht weiter eingeschränkt werden, als es der Zweck der Massnahme erfordert. Sofern der Erfolg der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird, kann zum Beispiel auch eine Polizeistelle am Ort, an dem die Person arbeitet oder wo sie das Wochenende verbringt, als Meldestelle bestimmt werden (vgl. Botschaft BWIS, BBI 2005 S. 5633).

Die Meldeauflage wird von den Behörden des Wohnkantons verfügt. Die Zentralstelle für Hooliganismus hat ein Antragsrecht (Abs. 3).

Art. 7 Handhabung der Meldeauflage

Diese Bestimmung entspricht Artikel 21f VWIS. Sie konkretisiert Artikel 6 Absatz 1b des Konkordats. Die Annahme, dass eine mildere Massnahme (Rayonverbot, Ausreisebeschränkung) nicht befolgt würde, kann zum Beispiel auf aktuelle Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person abgestützt sein (Abs. 1a). In den Vernehmlassungsunterlagen vom 29. März 2006 zur Änderung der VWIS wurde als Beispiel für eine aktuelle Handlung der Kauf eines Eintrittsbillets für ein Stadion innerhalb des verbotenen Rayons aufgeführt. Absatz 1b erwähnt zudem als Beispiel die Konstellation, dass die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

Wenn die von einer Meldeauflage betroffene Person sich aus wichtigen Gründen nicht zum in der Verfügung genannten Zeitpunkt bei der Meldestelle einfinden kann, muss sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes informieren. Die Meldestelle überprüft die Angaben und den Aufenthaltsort und orientiert die Behörde, welche die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen (Abs. 2 und 3).

Art. 8 Polizeigewahrsam

Diese Bestimmung entspricht Artikel 24e BWIS. Die Gründe für einen Freiheitsentzug sind in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) abschliessend aufgezählt. Nach Artikel 5 Absatz 1b EMRK ist es zulässig, einer Person die Freiheit in gesetzlich vorgeschriebener Weise zu entziehen, um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zu erzwingen. Gemäss Artikel 8 Absatz 1a des Konkordats wird für einen Polizeigewahrsam vorausgesetzt, dass konkrete Hinweise auf eine zu erwartende Delinquenz vorliegen. Absatz 2 enthält eine zeitliche Beschränkung der Massnahme. Die vorgeschlagene Norm erfüllt damit die Voraussetzungen der EMRK (vgl. auch Botschaft BWIS, BBI 2005 S. 5633 f.).

Der Polizeigewahrsam ist ein schwerer Eingriff in das durch Artikel 10 Absatz 2 BV garantierte Grundrecht der persönlichen Freiheit. Aus diesem Grund sieht Artikel 8 Absatz 1b des Konkordats wie bereits Artikel 24e BWIS vor, dass der Polizeige-

wahrsam nur dann zulässig ist, wenn er die einzige Möglichkeit ist, Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen zu verhindern. Zusätzlich müssen konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sich die Person anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird (Abs. 1a). Die Beschränkung auf nationale oder internationale Sportveranstaltungen folgt aus der Überlegung, dass diese Anlässe eine grössere Zuschauerzahl anziehen und deshalb im Vergleich zu regionalen Anlässen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko besteht (vgl. Botschaft BWIS, BBI 2005 S. 5634).

Absatz 5 sieht vor, dass die betroffene Person verlangen kann, dass die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges richterlich überprüft wird. Im Kanton Luzern kann die Verfügung, mit welcher ein Polizeigewahrsam angeordnet wird, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) und damit letztlich beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen zu Artikel 13.

Absatz 6 regelt die Zuständigkeit für die Verfügung eines Polizeigewahrsams. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang gegenüber der Behörde im Wohnkanton.

Art. 9 Handhabung des Polizeigewahrsams

Diese Bestimmung entspricht Artikel 21g VWIS. Sie präzisiert die Begriffe der nationalen Sportveranstaltungen und der schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gemäss Artikel 8 Absatz 1a des Konkordats. Nationale Sportveranstaltungen sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind (Abs. 1). In den Vernehmlassungsunterlagen vom 29. März 2006 zur Änderung der VWIS werden als Beispiele im Fussball die Super League, die Challenge League, die 1. Liga und die Cupspiele aufgeführt. Unter die nicht abschliessende Aufzählung der schwerwiegenden Gewalttätigkeit fallen beispielsweise vorsätzliche Tötungsdelikte (Art. 111-113 StGB), schwere Körperverletzungen (Art. 122 StGB), Sachbeschädigungen, die einen grossen Schaden zur Folge haben (Art. 144 Ziff. 1 und 2 StGB), oder die Verursachung einer Explosion (Art. 223 StGB).

Absatz 5 hält ausdrücklich fest, dass die betreffende Person in der Verfügung auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen ist.

Art. 10 Empfehlung Stadionverbot

In Artikel 10 wird eine inhaltliche Ausdehnung der bisherigen Bestimmungen im BWIS vorgenommen. Diese Ausdehnung hat sich in der Praxis als nötig erwiesen. Oftmals verhalten sich Personen zwar innerhalb der Stadien friedlich, verüben aber ausserhalb Gewalttätigkeiten. Den zuständigen Behörden muss es deshalb möglich sein, den Stadionbetreibern zu empfehlen, dass diese ein Stadionverbot verhängen, um eine nachhaltige präventive Wirkung zu erzielen. Artikel 10 bildet gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für die Weitergabe der entsprechenden Personendaten.

Art. 11 Untere Altersgrenze

Diese Bestimmung entspricht Artikel 24f BWIS. Das Rayonverbot und die Meldeaufgabe können nur gegen Personen verfügt werden, welche das zwölfe Altersjahr vollendet haben. Diese Altersgrenze wurde im BWIS mit der Begründung gewählt, dass die Polizeipraxis gezeigt habe, dass unter den Personen, die im Rahmen von Ausschreitungen im Zusammenhang mit Sportereignissen Vandalenakte und Sachbeschädigungen begehen, etliche unter 15 Jahre alt sind (vgl. Botschaft BWIS, BBI 2005 S. 5634). Einzig für den Polizeigewahrsam als die schärfste der Massnahmen wurde die Altersgrenze auf 15 Jahre festgelegt. Auf die Strafmündigkeit bei 18 Jahren wurde nicht abgestellt, weil dadurch jüngere Hooligans, die teilweise ein massives Gewaltpotenzial darstellen, nicht von den Massnahmen erfasst würden (vgl. Botschaft BWIS, BBI 2005 S. 5635).

Art. 12 Aufschiebende Wirkung

Diese Bestimmung entspricht Artikel 24g BWIS. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn dadurch der Zweck der von den Behörden verfügbten Massnahme nicht gefährdet wird und die Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Art. 13 Zuständigkeit und Verfahren

Diese Bestimmung entspricht Artikel 24h BWIS. Die im Konkordat formulierten Massnahmen haben unmittelbar rechtsetzenden Charakter. Sie werden mittels kantonaler Verfügung erlassen. Somit erfolgt die Rechtspflege nach jeweiligem kantonalem Recht.

Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4 bis 9 (Abs. 1). Im Kanton Luzern nimmt die Kantonspolizei unter anderem die Aufgaben der Sicherheitspolizei wahr, die sich aus dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht ergeben (§ 1 Absatz 2b Gesetz über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998; SRL Nr. 350). Bereits für die Umsetzung des ergänzten BWIS bestand deshalb im Kanton Luzern kein Rechtsetzungsbedarf. Im Sinn einer Klarstellung haben wir allerdings per 1. Januar 2007 § 2 der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 6. April 2004 (SRL Nr. 351) mit folgendem Absatz 2 ergänzt: «Die Kantonspolizei ist weiter zuständig für Massnahmen nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997. Sie erstattet dem Bundesamt die verlangten Meldungen. Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 angefochten werden.»

Die Anfechtungsmöglichkeit nach den Vorschriften des VRG ergibt sich daraus, dass die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen als verwaltungsrechtliche und nicht als strafrechtliche Massnahmen konzipiert sind. Gegen die Anordnung dieser Massnahmen durch die Kantonspolizei ist die Verwaltungsbeschwerde an das Justiz- und Sicherheitsdepartement gegeben (§ 142 Abs. 1b VRG). Der Rechtsmittelentscheid des Departementes ist anschliessend mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar (§ 148 Unterabs. c VRG). Hingegen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundes-

gericht ausgeschlossen (Art. 83 Unterabs. a Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005, BGG; SR 173.110).

Nach erfolgtem Beitritt zum Konkordat und dessen Inkrafttreten werden wir den Verweis in § 2 Absatz 2 der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei anpassen.

Gemäss Artikel 13 Absatz 2 des Konkordats muss die Kantonspolizei in der Verfügung auf die Strafandrohung von Artikel 292 StGB hinweisen. Danach wird mit Busse bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

Gemäss Absatz 3 melden die Kantone dem Bundesamt für Polizei (federal police) unter anderem die verfügten Massnahmen und die Verstösse gegen solche Massnahmen. Die für den Vollzug zuständigen Kantone haben Zugriff auf die Daten im nationalen Informationssystem und sind damit stets informiert, gegen welche Personen welche Massnahmen in Kraft sind. Die in der Datenbank erfassten Verstösse bilden die Grundlage für die künftige individuelle Risikobeurteilung (vgl. Botschaft BWIS, BBl 2005 S. 5635).

Art. 14 Information des Bundes

Gemäss Artikel 61c Absatz 1 Satz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) informieren die Kantone, die unter sich Verträge abschliessen, den Bund. Die Information hat nach der Verabschiedung des Entwurfs durch das mit der Ausarbeitung betraute interkantonale Organ oder nach der Annahme des Vertrages durch mindestens einen Vertragskanton zu erfolgen (Art. 27o Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998, RVOV; SR 172.010.1).

Artikel 14 des Konkordats sieht vor, dass das Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) die Bundeskanzlei über das Konkordat informieren wird. Dabei wird das Verfahren gemäss Artikel 27o RVOV nach Annahme durch den ersten Kanton zur Anwendung gelangen.

IV. Auswirkungen auf den Kanton Luzern

Der Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ist für den Kanton Luzern voraussichtlich nicht mit Mehrkosten verbunden, da es um die nahtlose Weiterführung der bereits im BWIS enthaltenen Massnahmen geht. Die Einführung dieser Massnahmen auf den 1. Januar 2007 hat bei der Kantonspolizei Luzern allerdings zu einer spürbaren Mehrbelastung geführt, da die Massnahmen im Verwaltungsverfahren angeordnet werden müssen. Im Jahr 2007 wurden insgesamt 21 Rayonverbote verfügt. Keine der betroffenen Personen hat dagegen Verwaltungsbeschwerde erhoben.

V. Rechtliches

Gemäss § 48 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. 1) genehmigt der Kantonsrat interkantonale Verträge und Verträge mit rechtsetzendem Inhalt, soweit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist. Ferner sieht § 24 Unterabsatz c der Kantonsverfassung vor, dass interkantonale Verträge, die Gesetzesrecht beinhalten, der Volksabstimmung unterliegen, wenn das fakultative Volksreferendum zustande kommt.

Da weder ein Gesetz noch ein Dekret den Regierungsrat als zuständig erklärt, den Beitritt zum vorliegenden Konkordat über die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu beschliessen, hat Ihr Rat den Beitritt zu diesem Konkordat zu genehmigen. Der Beitritt kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vereinbarungstextes sind also nicht möglich. Gemäss § 81 des Grossratsgesetzes beschliesst Ihr Rat den Beitritt zum Konkordat durch Dekret.

VI. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, dem Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zuzustimmen.

Luzern, 29. Februar 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Markus Dürr
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 353

Dekret

**über den Beitritt des Kantons Luzern
zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt
anlässlich von Sportveranstaltungen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 48 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 29. Februar 2008,
beschliesst:

1. Der Kanton Luzern tritt dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 bei.
2. Das Dekret ist mit dem Konkordattext zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 353

**Konkordat
über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich
von Sportveranstaltungen**

vom 15. November 2007

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedet folgenden Konkordatstext:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Art. 2 Definition gewalttätigen Verhaltens

¹ Gewalttägiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a. strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)¹;
- b. Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c. Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d. Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e. Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Artikel 259 StGB;
- g. Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- h. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB.

¹ SR 311.0. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Als gewalttägiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückkreiseweg.

Art. 3 Nachweis gewalttägigen Verhaltens

¹ Als Nachweis für gewalttägiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:

- a. entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b. glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
- c. Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
- d. Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

² Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Art. 4 Rayonverbot

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Umfang der einzelnen Rayons.

² Das Rayonverbot kann längstens für die Dauer eines Jahres verfügt werden.

³ Das Verbot kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt oder in dem sie an der Gewalttätigkeit beteiligt war. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit geschah, hat dabei Vorrang. Die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) kann den Erlass von Rayonverbots beantragen.

Art. 5 Verfügung über ein Rayonverbot

¹ In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Rayonverbots festzulegen. Der Verfügung ist ein Plan beizulegen, der die vom Verbot erfassten Orte und die zugehörigen Rayons genau bezeichnet.

² Wird das Verbot von der Behörde des Kantons verfügt, in dem die Gewalttätigkeit geschah, ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person umgehend zu informieren.

³ Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Art. 6 Meldeauflage

¹ Eine Person kann verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeistelle zu melden, wenn:

- a. sie in den letzten zwei Jahren gegen ein Rayonverbot nach Artikel 4 oder gegen eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS² verstossen hat;
- b. aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- c. die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

² Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Polizeistelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Grundsätzlich ist dies eine Polizeistelle am Wohnort. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

³ Die Behörde des Kantons, in dem die betroffene Person wohnt, verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle kann den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

Art. 7 Handhabung der Meldeauflage

¹ Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. b), ist namentlich anzunehmen, wenn:

- a. aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person be hördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder
- b. die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

² Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

³ Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

Art. 8 Polizeigewahrsam

¹ Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:

- a. konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und
- b. dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

² SR 120. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.

³ Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

⁴ Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

⁵ Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

⁶ Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

Art. 9 Handhabung des Polizeigewahrsams

¹ Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.

² Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111–113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB.

³ Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat, und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

⁴ Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.

⁵ In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).

⁶ Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Art. 10 Empfehlung Stadionverbot

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und die Zentralstelle können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Artikel 24a Absatz 3 BWIS.

Art. 11 Untere Altersgrenze

Massnahmen nach den Artikeln 4–7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8–9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

3. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 12 Aufschiebende Wirkung

Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Art. 13 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9.

² Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 2 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB hin.

³ Die Kantone melden dem Bundesamt für Polizei (federal police) gestützt auf Artikel 24a Absatz 4 BWIS:

- a. Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und 12;
- b. Verstöße gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c. die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 14 Information des Bundes

Das Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV³.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

³ SR 172.010.1

Art. 16 *Kündigung*

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Art. 17 *Benachrichtigung Generalsekretariat KKJPD*

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.